

# Mobbing – Viele sprechen darüber – Wenige wissen, was dahinter steckt

Als Polizeibeamter des Landes Baden-Württemberg im Ruhestand kann ich leider auf eine Vielzahl von dienstlichen Ereignissen zurückblicken, die ich mit zunehmender Dienstzeit immer häufiger erleben musste.

Interessant ist bei diesem Thema, dass der Begriff Mobbing erst relativ jung in unserem Sprachgebrauch vorkommt. Der Begriff umschreibt eine Vielzahl an Handlungen, die einzeln oder in unterschiedlichster Kombination gleichzeitig einem einzelnen Menschen das Leben schwer machen. Das alles hat es natürlich auch schon gegeben, bevor der Begriff Mobbing in Deutschland geläufig wurde, aber man sprach eben nicht oder nicht so häufig über derartiges Geschehen.

Ein Blick ins Internet bietet folgende Begriffserklärung für Mobbing an:

---

„Im soziologischen Sinne beschreibt Mobbing oder Mobben psychische Gewalt, die durch das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson definiert ist. Zu den typischen Mobbinghandlungen gehören u. a. Demütigungen, Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen, Zuweisung sinnloser Aufgaben und anderweitiger Machtmissbrauch, Gewaltandrohung, soziale Exklusion oder eine fortgesetzte, unangemessene Kritik an einer natürlichen Person oder ihrem Tun, die einer Tyrannei bzw. einem unmenschlich-rücksichtslosen Umgang gleichkommt.

Mobbing kann z. B. erfolgen in der Familie, in einer Peergroup, in der Schule, am Arbeitsplatz, in Vereinen, in Wohneinrichtungen (Heimen) oder Gefängnissen, in Wohnumfeldern (Nachbarschaften) oder im Internet (Cyber-Mobbing).“

---

„Umgangssprachlich ausgedrückt bedeutet Mobbing, dass jemand – zumeist in der Schule oder am Arbeitsplatz – fortgesetzt geärgert, schikaniert, blamiert, in passiver Form als Kontaktverweigerung mehrheitlich gemieden oder in sonstiger Weise asozial behandelt und in seiner Würde verletzt wird. Eine allgemein anerkannte Definition gibt es nicht. Die meisten Forscher betonen laut Christoph Seydl folgende Gesichtspunkte:

Verhaltensmuster: Mobbing bezieht sich auf ein Verhaltensmuster und nicht auf eine einzelne Handlung. Die Handlungsweisen sind systematisch, das heißt, sie wiederholen sich ständig.

Negative Handlungen: Mobbingverhalten kann verbal (zum Beispiel Beschimpfung), nonverbal (zum Beispiel Vorenthalten von Informationen) oder physisch (zum Beispiel Verprügeln) sein. Solche Handlungen gelten üblicherweise als feindselig, aggressiv, destruktiv und unethisch.

Ungleiche Machtverhältnisse: Die Beteiligten haben unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf die jeweilige Situation. Eine Person ist einer anderen Person unter- beziehungsweise überlegen. Dazu ist kein Rangunterschied nötig. Eine Ungleichheit kann durch die bloße Anzahl bedingt sein: viele Personen gegen eine Person.

Opfer: Im Handlungsverlauf bildet sich ein Opfer heraus, das infolge ungleicher Machtverhältnisse Schwierigkeiten hat, sich zu verteidigen.

Dan Olweus betrachtet dagegen auch einzelne schikanöse Vorfälle als Mobbing, wenn diese sehr schwerwiegend sind.“

*{Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Mobbing> - Stand: 14.09.2022}.*

---

Ob ein Fall von Mobbing vorliegt, ist in erster Linie vom potentiellen Opfer feststellbar. Das Opfer der vorstehenden Übergriffe nimmt diese wahr und richtet im Alltag immer mehr die eigene Wahrnehmung auf diese speziellen Übergriffe aus. Dies kann, wie mehrfach erlebt, zu massiven

Beschränkungen der eigenen Alltagsgestaltung bis hin zum völligen Rückzug aus der umgebenden Gemeinschaft führen.

Fälle von Selbstverletzung und gar Freitod sind als dramatische Folgen aktenkundig.

Ebenso sind Fälle aktenkundig, in denen zu dokumentieren war, dass Opfer von Mobbing zeitnah oder auch recht lange Zeit nach dem Mobbinggeschehen ihre angestaute Wut und Aggression auf einzelne am Mobbing aktiv beteiligte Täter übertrugen und diese, für Außenstehende zunächst unverständlich, massiv körperlich angegriffen und auch teilweise schwer verletzt haben.

Der Leser hat erkannt, dass ich in den vorstehenden Sätzen die Begriffe „Opfer“ und „Täter“ benutzt habe. Dies ist auch durchaus die richtige Bezeichnung, da das Mobbing tatsächlich Opfer erzeugt. Und da nun mal ein Mensch nicht an sich selbst psychische Gewalt oder seelische Schikane anwenden kann, bedarf es dazu mindestens eines anderen Menschen.

Nun kommt ein kleiner Abstecher ins Deutsche Strafrecht. Die §§ 223 ff. StGB behandeln Tatbestände, die mit „Körperverletzung“ überschrieben sind.

---

#### **§ 223 Körperverletzung**

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

---

#### **§ 224 Gefährliche Körperverletzung**

- (1) Wer die Körperverletzung
  1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
  2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
  3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
  4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
  5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlungbegeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

---

#### **§ 226 Schwere Körperverletzung**

- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person
  1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
  2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
  3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

*{Quelle: <https://dejure.org/gesetze/StGB/>..... – Stand: 14.09.2022}*

---

Das Deutsche Strafgesetzbuch befasst sich an anderer Stelle mit zahlreichen weiteren unter Strafe gestellten Tatbeständen, wie beispielsweise §185 „Beleidigung“, § 186 „Üble Nachrede“, § 187 „Verleumdung“, § 164 „Falsche Verdächtigung“.

In den Strafnormen findet sich immer wieder der Satzteil „**Wer** gegenüber einem **anderen...**“. Die Person, die hier als ein „anderer“ bezeichnet wird, wird im üblichen Sprachgebrauch auch „Geschädigter“ oder „Opfer“ genannt. Die Person, die im Gesetzestext als „wer“ angesprochen wird, ist demnach der „Tatverdächtige“ oder einfach gesprochen „der Täter“.

Opfer einer Gewalttat haben kurzfristig oder sehr lange unter den Folgen der Ihnen zugefügten Gewalt zu leiden. Dies erkennen und begreifen leider sehr häufig die Täter nicht, erst spät oder viel zu spät.

Beim Mobbing ereignet sich die Gewalthandlung in psychischer, seelischer oder körperlicher Form meist verdeckt und heimlich. Das Opfer bekommt vielfach erst mit erheblichem Zeitverzug seit Beginn des Mobbings mit, was sich da abspielt und kann zunächst häufig nur grob vermuten, wer hinter den Attacken steht. Das Opfer spürt nur die Folgen, beispielsweise die Verhaltensänderungen bei bislang vertrauten Personen, die Zurückweisung durch fremde Menschen, Verschlechterung des Arbeitsklimas, eine Abmahnung des Arbeitgebers, eine (Straf-)Versetzung oder gar eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Es wird sich jetzt die Frage stellen, ob sich ein Opfer überhaupt gegen das Mobbing wehren kann. Strafrechtlich betrachtet, hat das Opfer jederzeit die Möglichkeit und das verbrieft Recht, die begangenen Straftaten bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei zur Anzeige zu bringen. Damit wird ein förmliches Ermittlungsverfahren auf den Weg gebracht, was zur Folge haben sollte, dass der Täter aus der Anonymität heraustreten wird und sein Handeln öffentlich wird.

Ob dies für das Opfer letztendlich eine Verbesserung der Lebensqualität und Arbeitsqualität bringt, hängt leider sehr von der Einfühlsamkeit und Fachkompetenz der Ermittlungskräfte, der Justiz und nicht zuletzt der menschlichen Seite der unbeteiligten Personen, namentlich der Mitschüler, Arbeitskollegen und Vorgesetzten ab.

Vielfach zeigte sich, dass die Täter, sobald sie direkt und offen auf ihr Verhalten und die dadurch verursachten Folgen angesprochen wurden, ihr eigenes Verhalten überdenken konnten und sogar die eigenen Handlungen einstellten. Da die Öffentlichkeit, und sei es auch nur das Umfeld am Arbeitsplatz, von dem Mobbing unterrichtet wird, kann dort eine Unterstützung des Opfers die Folge sein, was dazu führt, die psychischen Folgen zu verringern oder ganz auszuschalten.

Wenn, wie auch im Rahmen des sogenannten „Täter-Opfer-Ausgleich“ eine moderierte, also überwachte und kontrollierte Aussprache zwischen Täter und Opfer mit dem Ergebnis endet, dass die Machtverhältnisse, die zum Mobbing geführt haben dürften, ausgeglichen werden konnten, dann ist die Grundlage des Mobbing weggefallen und der dann angenehmere Alltag wieder die Normalität.

Der beschriebene „Täter-Opfer-Ausgleich“ ist eine strafrechtliche Nebenfolge im Zuge eines Ermittlungs- und Strafverfahrens. Ein vergleichbares Hilfsmittel gibt es auch, ohne dass ein Strafverfahren eingeleitet werden muss: Das **Sühneverfahren**.

---

## ***Sühneverfahren***

Das Sühneverfahren ist nach deutschem Strafprozessrecht ein vorgerichtliches Verfahren, das bei bestimmten Straftaten durchgeführt werden muss, bevor durch den Verletzten sog. Privatklage vor dem Strafrichter erhoben werden kann.

Dabei schreibt § 380 Strafprozessordnung vor, dass bei folgenden Delikten vor Erhebung der Privatklage ein Sühneverfahren durchgeführt werden muss, wenn der Verletzte und der Täter in derselben Gemeinde wohnen:

- 
- Hausfriedensbruch
  - Ehrdelikte, einschließlich üble Nachrede, Verleumdung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
  - Verletzung des Briefgeheimnisses
  - Körperverletzung nach §§ 223 und 229 Strafgesetzbuch
  - Bedrohung
  - Sachbeschädigung
- 

Zu beachten ist dabei, dass wegen dieser Straftaten öffentliche Klage (Anklage) durch die Staatsanwaltschaft auch ohne Durchführung eines Sühneverfahrens erhoben werden kann.

### **Ablauf**

Der Sühneverfahren wird nicht von Amts wegen eingeleitet, sondern der Verletzte muss bei der sog. Vergleichsbehörde seiner Gemeinde einen Sühnetermin beantragen. Vergleichsbehörde ist meistens das Schiedsamt. An dem Sühnetermin müssen der Verletzte und der Beschuldigte persönlich erscheinen, eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Es wird seitens der Schiedsperson versucht, eine gütliche, vergleichsweise Einigung herbeizuführen. Dieses Ergebnis wird dann protokolliert. Kommt es nicht zu einer Einigung oder erscheint der Beschuldigte nicht, wird dies bescheinigt. Diese Bescheinigung ist dann bei der Erhebung der Privatklage einzureichen.

#### **Sinn und Zweck**

Zum einen dient das Sühneverfahren der Entlastung der Gerichte vor übereilten Privatklagen. Es soll aber auch den Frieden innerhalb einer Gemeinde erhalten, dass sich Mitbürger untereinander aussöhnen und nicht vor Gericht ziehen.

*{Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Sühneverfahren> - Stand: 13.0.2022}*

---

Der Leser wird erkannt haben, dass Mobbing kein Kavaliersdelikt ist und es an uns Bewohnern unserer rechtsstaatlichen Bundesrepublik Deutschland liegt, den Opfern von Mobbing unsere Unterstützung anzubieten.

Den Vorgesetzten und arbeitsrechtlich Verantwortlichen an jeder Stelle unseres Staates kann nur dringlichst empfohlen werden, alle Sinne zu schärfen, die ein Mobbing bereits im Ansatz erkennen lassen und dann die richtigen Entscheidungen zur Beendigung des Mobbings schnellstens einzuleiten, um einem potentiellen Opfer aus dem Teufelskreis der Folgen zu helfen.

Es kann und darf nicht sein, dass den Tätern jegliche Hilfe und Deckung und dem Hinweis auf mögliche fehlende Zuständigkeiten geboten wird und die Opfern hilflos zurückgelassen werden.

Die berufliche Erfahrung hat gezeigt, dass Täter beim Mobbing auch vor ihren Vorgesetzten keinen Halt machen, wenn es um die Ausübung von Macht geht. Da somit alle in einem Betriebsumfeld oder einer Gemeinschaft in gleichem Maße gefährdet sind, Opfer zu werden, sollten gerade diejenigen, die ein Mobbing verhindern können, dieses auch tun.

Ein kleiner Exkurs zur christlichen Betrachtung von Mobbing sei mir abschließend noch erlaubt.

Alle irdischen Gesetze beruhen, wie wir in der Bibel nachlesen können, auf den Geboten, die der HERR seinerzeit seinem Volk zur uneingeschränkten Beachtung gab - die Zehn Gebote.

Darin finden wir unter anderem das 8. Gebot, in dem es heißt „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“

Wer also innerhalb einer kirchlichen Gemeinschaft, sei es als Gemeindemitglied oder gar als Kirchenältester oder sonst in kirchengemeindlicher Verantwortung stehender, zum Mobbing greift, um andere Gemeindemitglieder, den Diakon oder Pfarrer, anzugreifen, sollte dringend die Bibel in die Hand nehmen und darin versuchen zu erkennen, ob das eigene Handeln nicht eine Versündigung am Nächsten ist und sofort zu beenden sei.

Ebenso sollte eine verantwortliche Person der Kirchenleitung, ob in einer Gemeinde, im Dekanat oder einer Landeskirche, sich bei Hinweisen auf Mobbing in einer Gemeinde nicht hinter Formalien verstecken und schweigen, sondern die Initiative zur Klärung der Umstände umgehend ergreifen und sich hierbei auf die christliche Nächstenliebe und Hilfe für den Nächsten, wie es der Samaritaner vorgemacht hat, berufen und nach dieser Erkenntnis handeln.

Martin Schulz, Achern  
Im September 2022